

## REGIERUNGSRAT

21. Januar 2026

25.319

**Postulat der Mitte-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 4. November 2025 betreffend Prüfung der Finanzierbarkeit einer deutlichen Senkung des Unternehmensgewinnsteuersatzes für alle Aargauer Unternehmen unter gleichzeitiger Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

### **Zur Senkung der Gewinnsteuern bei Unternehmen**

Standortqualität hat viele Facetten. Steuern sind ein für Unternehmen relevanter Aspekt, weitere sind freie Geschäftsflächen, die Wirtschaftsstruktur, die Erreichbarkeit, ein einfacher Behördenzugang, Fachkräfte, wenig Bürokratie und andere mehr. Die Verbesserung dieser Standortfaktoren ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen (siehe dazu auch Entwicklungsleitbild [ELB] 2025–2034). Dabei schneidet der Kanton Aargau im Kantonsvergleich gut ab (beispielsweise Rang 5 im "Kantonalen Wettbewerbsindikator 2025" der UBS). Beim Freiheitsindex liegt der Kanton Aargau sogar auf Rang 1 – und zwar noch deutlicher als im Vorjahr. Er kommt bei den gesellschaftlichen Freiheiten auf Platz 1 und schafft bei den wirtschaftlichen Freiheiten Platz 2. Gesamthaft liegt der Kanton Aargau damit über zehn Punkte (bei maximal 100 möglichen Punkten) vor dem nächsten Kanton, Appenzell Ausserrhoden. Der Kanton Schwyz komplettiert das Podest.

Eine Senkung der Gewinnsteuern kann nun dazu beitragen, die Attraktivität des Kantons für Unternehmen weiter zu erhöhen. Mit der (25.260) Motion der Fraktion der GLP (Sprecher Dominik Gresch, Zofingen) vom 9. September 2025 betreffend Senkung der Gewinnsteuern für juristische Personen wurde bereits ein ähnliches Anliegen eingereicht. Der Regierungsrat war bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Der Gewinnsteuersatz wurde mit der Steuergesetzrevision 2022 für Gewinne von über Fr. 250'000.– etappenweise gesenkt. Seit dem Jahr 2024 verfügt der Kanton Aargau einen Einheitstarif und der effektive Gewinnsteuersatz im Kanton Aargau beträgt 15,10 %. Im interkantonalen Ranking entspricht dies Platz 20 der insgesamt 26 Kantone. Auf den ersten fünf Plätzen befinden sich der Kanton Zug mit 11,85 %, Kanton Luzern mit 11,91 %, Kanton Nidwalden mit 11,97 %, Kanton Glarus mit 12,32 % und Kanton Basel-Landschaft mit 12,63 % (Quelle: [PwC's tax comparison](#)).

Mit der Senkung des Gewinnsteuertarifs von 15,10 % auf maximal 12,00 % würde der Kanton Aargau auf Platz 4 des interkantonalen Rankings vorrücken. Im internationalen Umfeld würde der Kanton Aargau mit Position 4 im interkantonalen Ranking für ansiedlungswillige Firmen regelmässig auf der sogenannten "short list" auftauchen. Ist der Kanton Aargau einmal bei ansiedlungswilligen Unternehmen auf dem Radar, werden die bereits vorhandenen Standortqualitäten wie die hervorragenden Verkehrsanbindungen, die verfügbaren Flächen, die Verfügbarkeit von Fachkräften sowie die vergleichsweise wettbewerbsfähigen Lebenskosten gepaart mit einer guten Wohnqualität ausschlaggebend sein. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass der Gewinnsteuersatz nur *ein* relevanter Faktor in der Standortwahl ist. Die weiteren Standortqualitäten, wie die oben genannten, spielen eine ebenso wichtige Rolle. Während bei der Steuergesetzrevision 2022 die grössten beziehungsweise gewinnstärksten Unternehmen von der Gewinnsteuersenkung profitierten, würde nun jede einzelne Unternehmung profitieren, welche aufgrund ihres Reingewinns Gewinnsteuern entrichten muss. Somit würden auch die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) von dieser Gewinnsteuersenkung profitieren. Die grossen Unternehmensgruppen mit einem jährlichen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro, welche der Mindestbesteuerung der OECD unterliegen und auch effektiv Ergänzungssteuern zahlen müssen, würden von der neuen Steuersatzsenkung nur teilweise oder gar nicht profitieren. Die Relevanz des Steuersatzes für die grossen Unternehmen mit grosser Steuerkraft nimmt aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung voraussichtlich ab.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts und der möglichen Einführung der Individualbesteuerung stehen bedeutende Änderungen in der Besteuerung bevor, welche sehr hohe Mindereinnahmen für den Kanton Aargau bedeuten. Der Grosse Rat hat ferner im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2029 den Steuerfuss für das Budget 2026 um acht Prozentpunkte gesenkt. Zudem sind verschiedene Vorstösse überwiesen worden oder hängig, die den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons teilweise erheblich einschränken. Die geforderte Gewinnsteuersenkung ist im Rahmen all dieser Anpassungen zu beurteilen und bedarf einer genauen Prüfung.

### **Zur Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien**

Der Regierungsrat und der Grosse Rat stehen der Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien kritisch gegenüber. Die Einführung solcher Ergänzungsleistungen wurde mit der (19.144) Motion der damaligen CVP-Fraktion (heute: Die Mitte) (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, die am 5. November 2019 vom Grossen Rat als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wurde, schon einmal gefordert. Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat in seiner (24.429) Botschaft vom 11. Dezember 2024 das Ergebnis der Prüfung des Postulats und beantragte dessen Abschreibung. Er kam zum Schluss, dass die geforderten Familienergänzungsleistungen aufgrund ihrer engen Verbindungen zu den Elternschaftsbeihilfen und der Sozialhilfe nicht in die Zuständigkeit des Kantons, sondern in die Kompetenz der Gemeinden fallen. Eine grobe Schätzung ergab, dass die Einführung einer Familienergänzungsleistung Mehrkosten in der Höhe von rund 25–35 Millionen Franken pro Jahr verursachen würde, wobei in den angenommenen Fallzahlen die quellenbesteuerten Personen nicht eingerechnet wurden, weshalb noch höhere Kosten anfallen würden. Auf Grundlage der Analysen sowie der Rückmeldungen der Gemeindeverbände lehnte der Regierungsrat in der Folge die Einführung von Familienergänzungsleistungen ab. Im Frühjahr 2025 folgte der Grosse Rat dem entsprechenden Antrag des Regierungsrats und schrieb das Postulat ab (Grossratsbeschluss [GRB] Nr. 2025-0084 vom 4. März 2025). Darüber hinaus hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung der (25.280) Interpellation der Mitte-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 23. September 2025 betreffend Auswirkungen eines möglichen finanziellen Engagements des Kantons im Bereich Pflegefinanzierung, Projekt "Vereinbarung von Familie und Beruf" sowie Ergänzungsleistungen für Familien die Auswirkungen einer kantonal finanzierten Familienergänzungsleistung auf den Staatshaushalt des Kantons sowie auf die Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden dargelegt. Weiter hat er die Einführung einer kantonal finanzierten

Familienergänzungsleistung aus Sicht der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz beurteilt. Insgesamt hat der Regierungsrat in dieser Beantwortung seine ablehnende Haltung zur Einführung von Familienergänzungsleistungen bestätigt.

Grundsätzlich ist der Regierungsrat bereit, das vorliegende Postulat entgegenzunehmen und eine Senkung der Gewinnsteuern bei Unternehmen zu prüfen. Eine Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Punkt 4 des Postulats) lehnt der Regierungsrat ab, weil er eine nochmalige Prüfung nach den bereits erfolgten Entscheidungen des Regierungsrats und des Grossen Rats als weder notwendig noch sinnvoll erachtet.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Wird der Gewinnsteuersatz für Unternehmen von heute 15 % auf 12 % gesenkt, resultieren bei einem Kantonssteuerfuss von 108 % Mindereinnahmen für den Kanton von rund 145 Millionen Franken. Bei den Gemeinden fallen 80 Millionen Franken an. Bei einem Kantonssteuerfuss von 100 % betragen die Mindereinnahmen rund 135 Millionen Franken für den Kanton und 70 Millionen Franken für die Gemeinden. Hinzu kommen die höheren Ausgaben durch die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

Wie oben beschrieben, sind diese Mindereinnahmen sowie Mehrausgaben in den Kontext der weiteren (möglichen) Mindereinnahmen zu setzen und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Aargau als Ganzes genau zu prüfen.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Prüfung einer Gesetzesänderung (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Für die Senkung der Gewinnsteuern bei Unternehmen wäre eine Änderung des Steuergesetzes notwendig. Dafür würde eine dreijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 655.–.

### **Regierungsrat Aargau**